

# Erste Fassung.

"2. November 1932

Herrn Ralph Brewster

Florenz.

Vor einiger Zeit haben wir erfahren, dass Sie einen Versuch gemacht hatten, den Schuldirektor von Siphnos zum widerrechtlichen Verkauf der archaischen Herme aus seinem Museum zu bewegen. Da unmittelbar darauf die Herme gestohlen wurde, richtete sich der Verdacht naturgemäss auf Sie oder Ihre Reisebegleiter. Die Griechisch-Archaeologische Behörde hat sich mit uns ins Einvernehmen gesetzt und sich bereit erklärt, keine Schritte gegen Sie zu unternehmen, wenn sie mit Ihrer Hilfe wieder in den Besitz des Kunstwerkes gelangte. Alle Versuche Dr. Wredes und meiner selbst, Ihrerhaft zu werden und Ihnen die Gefahr der Lage zu schildern, sind fehlgeschlagen. Nachdem wir nun aus zuverlässiger Quelle erfahren, dass Sie die Herme in Florenz haben und Schritte getan haben, um sie zu verkaufen, sehe ich leider ein, dass Sie entgegen meiner bisherigen Auffassung die volle Schuld tragen.

Vielleicht ist es Ihnen nicht klar, dass die griechischen Behörden jederzeit Ihre Auslieferung wegen Diebstahls fordern können und Sie dann hier ins Zuchthaus kämen, auch wenn die Herme nicht mehr in Ihrem Besitz gefunden würde. Es gibt ein einziges Mittel für Sie, diesem Schicksal zu entgehen, wenn Sie nämlich die Herme sofort freiwillig den Griechen, am einfachsten der Griechischen Gesandtschaft in Rom, übergeben zurückgeben. Es tritt dann der juristische Begriff der "tatkärfigen Reue" (*έμπακτος μετανοία*) ein, der nur dem hiesigen Gesetz eigen ist und Sie von weiteren Verfolgungen automatisch befreit. Ich weise Ihnen diesen Weg als den letzten zu Ihrer Rettung und hoffe, dass Sie ihn beschreiten werden. Andernfalls haben Sie von keiner Seite Schonung zu erwarten.